

Kritische Bemerkungen zu Husserls Thesen über das Verhältnis von Wahrheit und Evidenz

GÜNTHER PATZIG

I.

Einen identitähaften Bezug zwischen evidenten und wahren Sätzen und zwischen Evidenz und Wahrheit im allgemeinen kann man nur dadurch herstellen, dass man entweder die Evidenz auf Wahrheit zurückführt oder die Wahrheit auf Evidenz in dem Sinne gründet, dass man sinnvoll von Wahrheit nur sprechen kann, wo Evidenz vorliegt. Es ist eine zulässige und vielleicht nützliche Vereinfachung, wenn man sagt, dass Husserls Theorie der Evidenz in den „Logischen Untersuchungen“ bestimmt ist durch den Versuch, die erste Verknüpfungsweise durchzuführen, während seine in den „Ideen zu einer reinen Phänomenologie usw.“ einsetzende so genannte „Wendung“ zum Idealismus – wohl vorbereitet durch entsprechende Gedankenzüge in den „Logischen Untersuchungen“ – auf eine etwas verkürzende, aber doch passende Weise gedeutet werden kann als der Versuch, die Wahrheit im Medium der Evidenz sozusagen einzuschmelzen.

In den einschlägigen Partien der „Logischen Untersuchungen“¹ ist es, so könnte man sagen, Husserls Absicht zu zeigen, dass ein Urteil, das nicht wahr ist, auch nicht evident sein kann; in den „Ideen“² finden wir stattdessen den Versuch, darzulegen, dass ein evidentes Urteil als solches wahr ist. Freilich lässt sich der gemeinte Unterschied in dieser Weise nicht festhalten. Denn die beiden Urteile „Ein nicht-wahres Urteil ist nicht evident“ und „Ein evidentes Urteil ist wahr“ sind natürlich, da durch Kontraposition auseinander ableitbar, äquivalent. Der zwischen beiden Sätzen bestehende Unterschied wird aber deutlich, wenn man hinzunimmt, dass Husserl in den „Logischen Untersuchungen“ Wahrheit als etwas Primäres ansieht und das umstrittene Wesen der Evidenz aus dem der Wahrheit entwickeln will, während nach den „Ideen“

1 E. Husserl, *Logische Untersuchungen I*, (1900) 1928⁴, S. 180-191; und E. Husserl, *Logische Untersuchungen II*, 2, (1901) 1922³, S. 115-127. – Vgl. zum Thema neuerdings E. Tugendhat, *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, Berlin 1970², bes. I 1.

2 E. Husserl, *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie I*, (1913) 1950⁴ (Husserliana III), § 21 (S. 47 f.), § 24 (S. 52), § 69 (S. 159 f.), §§ 137-145 (S. 336-357).

vielmehr die Evidenz als phänomenaler Bestand unmittelbar erlebt und darum zur Basis werden kann, von der aus so etwas wie Wahrheit (die „Idee der Wahrheit“) begreiflich wird. Der *Sinn* der beiden äquivalenten Sätze ist durchaus verschieden, da im ersten Falle Evidenz, im zweiten Falle Wahrheit als *Explikat* fungiert.

Für den Husserl der „Logischen Untersuchungen“ war die Erörterung der eigentümlichen Natur der Evidenz deshalb unerlässlich, weil er ja selbst von der wahrheitsverbürgenden Kraft der Evidenz bei seinem Versuch einer Begründung der Behauptung idealer Gegenstände freigiebigen Gebrauch gemacht hatte. Es traf sich für ihn günstig, dass er diese Aufklärung des Begriffs „Evidenz“ in der kritischen Auseinandersetzung mit einer tatsächlich aufgetretenen und seinerzeit einflussreichen Schulmeinung vorbringen konnte. Diese Lehrmeinung kann man kurz wie folgt charakterisieren: Die Logik behandelt solche Sätze, denen Evidenz zukommt oder die von der Art sind, dass alle Sätze, die evident sein können, sich auf diese Gesetze der Logik zurückführen lassen. Zur Begründung etwa des Satzes vom Widerspruch, des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten oder des Satzes der Identität lässt sich etwas anderes, als dass sie evident sind, nicht anführen, und die Logik hat die Aufgabe, „die Gesetze aufzustellen, von denen es abhängt, daß aus gewissen Prämissen ein gewisses Urteil mit Evidenz erschlossen werden kann“³. In diesem Satz aus der Logik von Höfler und Meinong tritt eine Auffassung hervor, die Husserl schon bei John Stuart Mill angedeutet, in den Logiken von Sigwart und Wundt gelegentlich anklingend, zu voller Bestimmtheit und definierender Bedeutung für die Logik als Wissenschaft erst in diesem Buche ausgebildet fand. Die dadurch gekennzeichnete Auffassung der Logik als „Theorie der Evidenz“ bezeichnet Husserl im ersten Band der „Logischen Untersuchungen“ schon in der Überschrift des § 49 als „das dritte Vorurteil“. Das erste Vorurteil, von dem Husserl spricht, ist die Meinung der Psychologisten, die Logik müsse, wenn nicht Kunstlehre des Denkens, dann empirische Wissenschaft vom Denken sein. Das zweite Vorurteil bestand darin zu meinen, Begriffe wie „Urteil“, „Schluß“ könnten als Ausdrücke sinnvoll nur auf Denkakte, nicht auch auf Denkinhalte bezogen werden. Zu diesen beiden genannten Vorurteilen tritt nun als drittes – und zwar auch psychologisches Vorurteil – die Behauptung, die Logik müsse eine Theorie der Evidenz sein. Aus dieser Ansicht würde folgen, dass die Logik nur psychologische Untersuchungen anstellen könne, um die Faktoren zu erforschen, die für die Entstehung von „Evidenzgefühlen“ oder „Evidenz-erlebnissen“ jeweils maßgebend sind.

Husserl begegnet dieser Auffassung mit einem bei ihm in verschiedenen Situationen häufig gebrauchten Argument: Er gibt zu, dass sich die Gesetze der Logik umformen lassen in äquivalente Sätze, in denen der Ausdruck „Evidenz“ auftritt. Der Modus *Barbara* sei äquivalent dem Satze: „Die Evidenz der notwendigen Wahrheit eines Satzes der Form ‚alle A sind C‘ (oder genauer ausge-

3 A. Höfler und A. Meinong, *Logik*, 1890, S. 18 ff.

drückt: seiner Wahrheit als einer notwendig erfolgenden) kann auftreten in einem schließenden Akte, dessen Prämissen die Formen haben ‚alle A sind B‘ und ‚alle B sind C‘. (Die Merkwürdigkeit der Rede von einer ‚notwendig erfolgenden Wahrheit eines Satzes‘ und von ‚Prämissen eines schließenden Aktes‘ lassen wir hier auf sich beruhen, da Husserl ja nur eine ohnehin von ihm abgelehnte Theorie referieren will.) Im Bereich der Logik muss nach Husserl jedem Satze der Form ‚A ist wahr‘ ein äquivalenter Satz zur Seite stehen, der die Form hat ‚Es ist möglich, daß irgend jemand mit Evidenz urteilt, es sei A‘. Jedoch ist, und damit geht Husserl zum Angriff auf das dritte Vorurteil über, die Möglichkeit der Evidenz, die in diesen äquivalenten Umformungen der logischen Gesetze behauptet wird, nicht eine reale Möglichkeit, die von der Psychologie erforscht und begründet werden könnte. Es handelt sich vielmehr um eine Wesensmöglichkeit, die auf die Beschränktheit menschlicher Fassungskraft keine Rücksicht nehmen darf. So sind manche Sätze über hinreichend große Zahlen zweifellos wahr; aber es ist unmöglich, dass Menschen bei Vergegenwärtigung dieser Sätze Evidenzerlebnisse haben. Dies schließt nicht aus, dass im Sinne der Idealmöglichkeit auch in Bezug auf solche Sätze Evidenz ein ‚mögliches‘ Erlebnis ist. Die Psychologie kann die natürlichen Bedingungen für das faktische Ausbleiben oder Eintreten ideal möglicher Evidenzerlebnisse aufklären. Über die eigentliche Evidenz, nämlich über ideal mögliche Evidenzerlebnisse, kann die Psychologie nicht sprechen. Die Evidenz, von der der Psychologe spricht, hat eine besondere Beziehung zur seelischen Konstitution individueller Menschen; die Evidenz im logischen Sinne, deren Idealmöglichkeit die äquivalenten Umformungen logischer Gesetze behaupten, ist ein Erlebnis des reinen Bewusstseins überhaupt; ihre Gesetze gelten für jedes mögliche Bewusstsein. Der Tenor dieser Ausführungen ist kantisch, und es ist nicht zufällig, dass Kant auch ausdrücklich genannt wird.⁴

Bevor ich auf Husserls Thesen im § 51 (‚Die entscheidenden Punkte in diesem Streit‘) eingehe, möchte ich einige Anmerkungen zum philosophischen Sprachgebrauch hinsichtlich des Ausdrucks ‚Evidenz‘ einfügen. Von diesem Sprachgebrauch war auch Husserl bestimmt. Schon der Gedanke, dass die logischen Gesetze als solche evident sein müssten, kann aber zeigen, wie wenig der philosophische Sprachgebrauch der sinnvollen und vernünftigen Redeweise der Umgangssprache verpflichtet war und wie wenig man auf die historischen Ursprünge des Begriff der Evidenz reflektiert hatte.

Weder der umgangssprachliche Gebrauch des Wortes ‚evident‘, noch die Überlieferung der Philosophiegeschichte erlaubt die Annahme, logische Gesetze seien als solche ‚evident‘. Freilich ist es richtig, dass einige Sätze, die man den Gesetzen der Logik zurechnet, stets als besonders auffällige Beispiele evidenter Sätze angeführt worden sind. Jedoch wurden daneben im Allgemeinen auch solche Sätze als Beispiele genannt, die nicht aus der Logik stammen;

4 *Logische Untersuchungen I*, S. 185.

und oft wird auch gerade in der Logik zwischen evidenten Sätzen (den Axiomen) und nicht-evidenten Sätzen unterschieden. Daher ist es unberechtigt zu meinen, Evidenz könnte zu einem Merkmal der logischen Gesetze als solcher gemacht werden. Dies war offensichtlich die Ansicht von Höfler und Meinong; und Husserl hat sich ihnen wenigstens im Zusammenhang seiner Auseinandersetzung mit ihnen in dem Sinne angeschlossen, dass er zugibt, zu jedem logischen Gesetz ließe sich eine äquivalente Umformung unter Verwendung des Ausdrucks „Evidenz“ angeben.

Obwohl wir uns daran gewöhnt haben, „evident“ als einen starken Ausdruck für „wahr“ zu benutzen, ist doch die Evidenz eines Satzes ursprünglich keineswegs die Evidenz seiner *Wahrheit*. Das lässt sich sowohl umgangssprachlich wie philosophiehistorisch belegen: Man sagt z. B., es sei aus dem ärztlichen Bulletin über den Zustand eines Patienten evident, dass die Ärzte nur noch wenig Hoffnung haben. „Evident“ heißt hier so viel wie „hervorscheinend“, und was hier hervorscheint, ist nicht die Wahrheit des Satzes, dass die Ärzte kaum noch Hoffnung haben, sondern vielmehr die Tatsache selbst, die in dem Bericht zwar nicht ausgesprochen ist, aber, wie man zu sagen pflegt, „zwischen den Zeilen“ sichtbar wird. Auch in der Geschichte der Logik ist ursprünglich von „Evidenz“ nicht im Sinne der Evidenz der Wahrheit eines Satzes gesprochen worden, sondern in einem vergleichbaren Sinne, dass nämlich ein Satz aus gewissen anderen Sätzen gleichsam hervorscheint. Die Schlüsse der ersten Figur nennt Aristoteles deshalb vollkommen, weil bei ihnen die Notwendigkeit der Folge nicht nur vorhanden ist, sondern auch hervorscheint. Die aristotelische Betonung der Evidenz einiger Syllogismen steht wohl am Anfang der Entwicklung, an deren Ende die Meinung sich ausbildet, dass logische Gesetze als solche evidente Gesetze sein müssten.

Für Husserls Auffassung ist sicher ebenso wesentlich bestimmend die bekannte These von Descartes, nach der eine Verknüpfung zwischen Wahrheit und Evidenz derart besteht, dass aus der Evidenz eines Satzes auf seine Wahrheit geschlossen werden kann. „Klarheit“ und „Deutlichkeit“ sind ja in sich selbst auch für Descartes nicht ein *Sigillum veri*, bloß für sich genommen. Das „*cogito*“ ist nicht wegen seiner Evidenz unbezweifelbar, sondern deshalb, weil es auch dann wahr bliebe, wenn ich mich täuschte – weil sich täuschen eben auch eine *cogitatio* wäre. Sonst aber braucht Descartes zur Begründung seines Glaubens an die Wahrheit evidenter Sätze jenen anfechtbaren Gedankengang, der uns der Güte Gottes versichert, die nicht zulässt, dass uns etwas Unwahres einleuchtet. Das Beispiel des Descartes kommt uns zur Charakterisierung dessen, was Husserl zu tun unternimmt, doppelt gelegen: Erstens ließe sich auch bei Descartes zeigen, wie auch bei ihm ein problematischer Begriff von Evidenz zugrunde liegt; zweitens lässt uns der Rückgriff auf Descartes besser verstehen, was Husserl eigentlich leisten musste. Er hatte nach seinen Voraussetzungen nicht weniger zu geben als eine Evidenztheorie der Wahrheit, ohne jenen cartesischen Gedanken der Wahrheitsgarantie durch die Güte Gottes vorauszusetzen.

II.

Seine frühe Evidenztheorie entwickelt Husserl in § 51 des ersten Bandes der „Logischen Untersuchungen“ unter dem Titel „Die entscheidenden Punkte in diesem Streit“, nämlich im Streit zwischen Höfler-Meinong und ihm selbst. Husserl weist darauf hin, zum Verständnis des rechten Verhältnisses zwischen Wahrheit und Evidenz müsse man erst einmal richtige Begriffe von Evidenz und Wahrheit selbst haben. So hätte auch Sokrates sprechen können. Nun sei aber diese Bedingung für die „Evidenz“ nicht erfüllt: Man spreche von Evidenz so, „als wäre sie ein zufälliges Gefühl, das sich bei gewissen Urteilen einstellt, bei anderen fehlt ... Jeder Normale fühlt unter gewissen normalen Umständen die Evidenz bei dem Satze $2 + 1 = 1 + 2$ ‘ so wie er Schmerz fühlt, wenn er sich brennt“⁵. Diese Auffassung hält Husserl für total falsch:

Evidenz ist kein akzessorisches Gefühl, das sich zufällig oder naturgesetzlich an gewisse Urteile anschließt. Es ist überhaupt nicht ein psychischer Charakter, der sich an jedes beliebige Urteil einer gewissen Klasse (sc. der sog. „wahren“ Urteile) einfach anheften ließe; so daß der phänomenologische Gehalt des betreffenden an und für sich betrachteten Urteils identisch derselbe bliebe, ob es mit diesem Charakter behaftet ist oder nicht.⁶

Husserl wendet sich hier gegen die Meinung, ein evidentes Urteil wäre erst einmal ein Urteil wie andere Urteile auch und dann noch dazu ein evidentes Urteil. So wie man von einem „gefräßigen“ Löwen sprechen kann, von dem man damit sagt, er sei erst einmal ein Löwe und dann auch noch ein Löwe, der nicht leicht zu sättigen ist. Was Husserl hier nur negativ auszudrücken versucht, ist das philosophisch wichtige Faktum, dass es Prädikate gibt, die die Bedeutung der Subjektsbegriffe, zu denen sie hinzutreten, nicht unberührt lassen. Solche Prädikate hat Husserl mit dem Terminus „modifizierende Prädikate“ von den „determinierenden Prädikaten“ unterschieden.⁷ Husserl ist offenbar der Ansicht, dass das Prädikat „evident“, auf Urteile angewandt, ein modifizierendes Prädikat ist. Evidente Urteile und nicht-evidente Urteile sind nach ihm, so könnte man wohl sagen, nicht nur verschiedene Urteile, sondern als Urteile verschieden. Dagegen wäre es Unsinn zu sagen, ein teurer Tisch sei als Tisch von einem billigen Tisch, oder ein gefräßiger Löwe sei in seinem Charakter als Löwe von einem genügsamen Löwen verschieden.

In diesem Sinne ist Evidenz nicht etwas zu einem fertigen Urteil Hinzukommendes. Evidenz ist überhaupt kein Gefühl, dessen Auftreten uns unerklärlicherweise das Recht gibt, das Urteil, bei dem es sich einstellt, für wahr zu

5 *Logische Untersuchungen I*, S. 189.

6 *Logische Untersuchungen I*, S. 189 f.

7 *Logische Untersuchungen II*, 1, S. 323-326. Die Unterscheidung stammt der Sache nach von Franz Brentano. Hierzu siehe: Josef König, *Sein und Denken*, (1937) 1969², S. 1-6 und S. 219-222.

halten: „Evidenz ist vielmehr nichts anderes als das ‚Erlebnis‘ der Wahrheit“⁸. Das Wort „Erlebnis“ erläutert Husserl durch den Zusatz: „Erlebt ist die Wahrheit natürlich in keinem anderen Sinn, als in welchem überhaupt ein Ideales im realen Akt Erlebnis sein kann. Mit anderen Worten: Wahrheit ist eine Idee, deren Einzelfall im evidenten Urteil aktuelles Erlebnis ist.“ Vielleicht würde Husserls Intentionen, weil ja Evidenz erläutert werden soll, eine etwas veränderte Formulierung noch genauer entsprechen: Das evidente Urteil ist als aktuelles Erlebnis Einzelfall der Idee Wahrheit.

Dieser kühne und in mancher Hinsicht provozierende Satz Husserls soll nun nach Maßgabe unserer Einsicht interpretiert und genauer verstanden werden. Es ist hier von einer Idee die Rede, offenbar im Sinne Platons, nicht im Sinne Kants, und von ihren Einzelfällen. Aber es ist nicht etwa das bloße Verhältnis eines Allgemeinen zu seinen Einzelfällen Thema, wie man zunächst denken könnte. In diesem harmlosen Sinne könnte man die klugen Bemerkungen, die jemand macht, als konkrete Fälle in ein Verhältnis zur Klugheit überhaupt setzen. Denn wäre es so gemeint, müsste das *wahre Urteil* als Typ der Einzelfälle auftreten, die jene Idee der Wahrheit repräsentieren. Und wenn hier vom evidenten Urteil als einem Einzelfall in diesem Sinne die Rede wäre, so wäre ebenso selbstverständlich nicht die Wahrheit, sondern *die Evidenz* jene allgemeine Idee, die im evidenten Urteil jeweils realisiert wäre. Und Husserl hätte dann zu sagen: „Evidenz ist eine Idee, deren Einzelfall im evidenten Urteil aktuelles Erlebnis ist“. Dieser Satz wäre problemlos, und wir könnten ihm bedenkenlos zustimmen. Aber dieser Satz wäre ersichtlich trivial und ohne philosophische Bedeutung. Husserls Satz erhält seine innere Spannung von daher, dass in ihm eine philosophische Sprechweise zu Tage tritt, die nicht bloß das wahre Urteil zum Einzelfall der Wahrheit überhaupt und das evidente Urteil zum Einzelfall von Evidenz überhaupt macht. Vielmehr wird hier eine *Querverbindung* zwischen Wahrheit und Evidenz geschaffen, nämlich durch die Behauptung, das evidente Urteil als solches sei das aktuelle Erlebnis der Idee Wahrheit und als ein solches Erlebnis ein Einzelfall dessen, was da erlebt wird, eben der Idee „Wahrheit“. Was den Satz Husserls gleichzeitig schwer verständlich und philosophisch interessant macht, ist die Tatsache, dass von einem Verhältnis zwischen einem Allgemeinen und einem Besonderen die Rede ist, das zugleich aufgefasst werden soll als das Verhältnis zwischen einem *x*, das erlebt wird, und einem Erlebnis dieses *x*.

Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass auf den ersten Blick, und wohl nicht nur auf den ersten Blick, diese beiden Verhältnisse grundverschiedene Verhältnisse sind. Niemand wird auf den Gedanken kommen, ein Einzelfall sei als solcher auch schon das Erlebnis von etwas. Ein Erlebnis ist als solches zwar auch ein Einzelfall, aber es ist nicht das Erlebnis dessen, wovon es ein Einzelfall ist. Dies klingt so abstrakt vielleicht verwirrend, und wir tun darum gut, ein Beispiel heranzuziehen: Jeder weiß, was ein Sonnenuntergang (allge-

8 *Logische Untersuchungen I*, S. 190.

mein gesprochen) ist. Die genaue astronomische Definition des Begriffs „Sonnenuntergang“ braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Die folgende Bestimmung dürfte für unsere Zwecke genügen: Der Sonnenuntergang für einen Ort auf der Erdoberfläche ist der durch die Erdumdrehung bewirkte Übergang dieses Orts in die von der Sonne jeweils nicht beschienene Erdhälfte. Nun ist der Sonnenuntergang, der heute um 21.15 Uhr in Göttingen stattfindet, ein Einzelfall der Vorgangsklasse „Sonnenuntergang“. Diese Klasse könnte man, wenn man will, wohl auch die „Idee des Sonnenuntergangs“ nennen. Und dieser heute Abend stattfindende Einzelfall ist als solcher doch keineswegs ein Erlebnis, sondern ein schlichter Vorgang, der auch nicht erlebt zu werden brauchte, etwa weil eine geschlossene Wolkendecke den Ausblick zur Sonne verhindert. Jeder der in unregelmäßiger, aber gesetzmäßiger, Folge das Jahr hindurch an einem bestimmten Ort der Erdoberfläche eintretenden Sonnenuntergänge ist ein Einzelfall von Sonnenuntergang überhaupt. Von einem Erlebnis braucht dabei gar keine Rede zu sein.

Andererseits kann man natürlich davon sprechen, dass jemandem ein Sonnenuntergang zum Erlebnis wird oder, schlichter gesprochen, dass jemand einen Sonnenuntergang erlebt. Aber würde man auch nur auf den Gedanken kommen können, das Erlebnis dieses bestimmten Sonnenuntergangs den Einzelfall des Sonnenuntergangs zu nennen? Und doch sagt Husserl, dass das evidente Urteil als Erlebnis der Wahrheit Einzelfall der Wahrheit sei. Dies Beispiel lässt sich durch beliebige andere Beispiele ergänzen. Wir wollten uns aber nur davon überzeugen, dass tatsächlich in den meisten Fällen keine sachliche Verschränkung besteht zwischen den voneinander gänzlich verschiedenen Verhältnissen des Einzelfalls zu seinem Allgemeinen und andererseits dem Verhältnis eines Erlebnisses zu seinem Gegenstand. Nachdem wir dies festgestellt haben, müssen wir uns fragen, ob es überhaupt irgendwelche Fälle gibt, die sich zu dem von Husserl konstruierten Fall in Beziehung setzen lassen. Gibt es also Beispiele für das, was Husserl im Hinblick auf das Verhältnis von Evidenz und Wahrheit als gegeben ansieht? Gibt es Fälle, in denen das Erlebnis eines Erlebnisgegenstandes zugleich ein Einzelfall des Erlebten ist? Man könnte zunächst geneigt sein anzunehmen, dass Husserl, und wir mit ihm, auf unserer Suche nach solchen Fällen einem Irrlicht nachjagen. Jedoch glaube ich, dass jenes von Husserl für das evidente Urteil und die Wahrheit angesetzte doppelte Ineinander der Verhältnisse von Einzelfall zu Allgemeinem und von Erlebnis zu Erlebnisgegenstand in einer Reihe von Fällen tatsächlich zu Tage tritt.

Nehmen wir an, es habe jemand von anderen über lange Abwesenheit von zu Hause sprechen hören und dabei erfahren, dass in solchen Fällen nicht selten Heimweh auftritt, das Wohlbefinden des Reisenden beeinträchtigt und seinen Rückweg beschleunigt. Nehmen wir ferner an, der gedachte Zuhörer solcher Reiseberichte sei selbst öfters gereist, habe aber selbst niemals die geringste Neigung verspürt, in den gewohnten Lebenskreis zurückzukehren. Er weiß also, was Heimweh ist (vom Hörensagen), aber er weiß doch auch wieder nicht, was Heimweh ist, weil er es nicht erlebt hat. Gesetzt nun, der Rei-

sende komme wieder einmal in ferne Gegenden, in denen politische Verwicklungen ihn auf unabsehbare Zeit von schneller Rückkehr abschneiden; eine Krankheit möge ihm die Freude an der ihn umgebenden fremdartigen Natur und Lebenswelt nehmen. Unter solchen Umständen werde unser Reisender nun von einem schmerzlichen Erinnern heimatlicher Zustände angewandelt, das ihn nichts dringender wünschen lässt, als die Rückreise anzutreten, die doch z. Zt. nicht möglich ist. Mit einem Wort: Unser Reisender werde von Heimweh ergriffen. In diesem Fall ist nun ersichtlich beides verwirklicht: Sein Zustand ist ein Einzelfall von Heimweh, und ebenso gilt, dass dieser Einzelfall von Heimweh das Erlebnis des Heimwehs ist. Hier könnten wir Husserls Satz offenbar anwenden und etwa sagen: „Heimweh ist eine Idee, deren Einzelfall im wehmütigen Wunsch der unmöglichen Rückkehr aktuelles Erlebnis ist.“ Wenn auch diese Ausdrucksweise etwas gestelzt klingt, so ist doch ihrem sachlichen Verständnis kein philosophisches Problem im Wege. Was ist es nun, das hier einen Satz, der der Form nach identisch mit der These Husserls ist, so problemlos macht, während uns bei der Meditation der Husserlschen These so nachdrückliche Bedenken kamen. Es ist leicht einzusehen, dass der Satz über das Heimweh nur deshalb so problemlos wirkt, weil in diesem Fall die Idee, deren Einzelfall aktuelles Erlebnis ist, schon selber und von Hause aus die Idee eines Erlebnisses ist.

Bei der Verwendung des Ausdrucks „Erlebnis“ lassen sich neben anderen uns hier unwichtigen Bedeutungsverschiedenheiten zwei wesentlich verschiedene Fälle unterscheiden. Wir erleben Ereignisse und Vorgänge, aber auch unsere eigenen Zustände. Wir können die Uraufführung eines Theaterstückes, ein Erdbeben, das Richtfest eines Wohnhauses erleben (in solchen Fällen kann man auch „miterleben“ sagen). Daneben können wir auch Heimweh, Freude am Erfolg, Enttäuschung oder ein Gefühl der Bewunderung für Husserl erleben. Mit der problematischen Redeweise von „äußerer“ und „innerer“ Erfahrung könnte man sagen, dass Erlebnisse im ersten Sinne sich auf äußere Gegenstände und Vorgänge, Erlebnisse im zweiten Sinne auf innere Vorgänge und Zustände beziehen. Weniger problematisch schiene es mir zu sagen, dass in den Fällen, in denen von „erleben“ oder „miterleben“ im ersten Sinne des Wortes gesprochen werden kann, dasjenige, was erlebt wird, das, was es ist, auch ohne den Umstand, dass es erlebt wird, ist oder wenigstens sein könnte, während in den anderen Fällen das, was erlebt wird, gerade erst als Inhalt eines Erlebnisses das sein kann, was es seiner Natur nach ist.

Dasselbe, nur mit den Hilfsmitteln der Grammatik umschrieben, würde gesagt, wenn wir darauf hinwiesen, dass das Verbum „erleben“ im ersten Falle ein äußeres (affiziertes) Objekt bei sich führt, während im zweiten Fall das Objekt ein „inneres“ (oder „effiziertes“) Objekt sein müsste. Dem Heimweh, das jemand erlebt, ist es wesentlich, dass es erlebt wird, während es für einen Sonnenuntergang zufällig ist, dass jemand ihn beobachtet und in diesem Sinne „erlebt“.

Nach Husserls Leitsatz soll das evidente Urteil zugleich ein Einzelfall und das Erlebnis der Idee der Wahrheit sein. Wir haben uns davon überzeugt, dass im Allgemeinen keine Rede davon sein kann, dass ein Einzelfall als solcher zugleich das Erlebnis des Allgemeinen wäre, von dem er ein Einzelfall ist. Ebenso wenig lässt sich die Meinung verteidigen, ein Erlebnis von etwas sei als solches auch schon ein Einzelfall dessen, was da erlebt wird. So ist das Erlebnis eines Sonnenuntergangs nicht selbst ein Sonnenuntergang, ein Sonnenuntergang selbst ist nicht das Erlebnis der Idee „Sonnenuntergang“. Es gilt jedoch, dass in bestimmten Fällen eine der Sprechweise Husserls analoge Auffassung dem Sachverhalt tatsächlich gerecht werden kann. So kann man tatsächlich sagen, dass ein Einzelfall von Heimweh als aktuelles Erlebnis das Erlebnis der Idee „Heimweh“ ist. Eine der Husserlschen Redeweise entsprechende Sachlage kann daher dort und nur dort vorliegen, wo das Allgemeine, die Idee, deren Einzelfall zugleich ihr Erlebnis ist, selbst schon die Idee eines Erlebnisses ist. Husserls Satz kann nur gelten, wenn Wahrheit, die im evidenten Urteil Erlebnis ist, das *innere Objekt* dieses Erlebnisses wäre. Daraus würde folgen, dass Wahrheit nur insofern und solange vorliegen kann, als sie in einem evidenten Urteil erlebt wird. Wahrheit wäre demnach nicht vergleichbar einem Bild, das durch das evidente Urteil gleichsam beleuchtet wird und dann einleuchtet, sonst aber, wenn auch sozusagen im Schatten, weiterbesteht. Vielmehr, wenn überhaupt einem Bild vergleichbar, dann ist Wahrheit vergleichbar einem Bild, das durch einen Lichtschein auf eine Wand projiziert wird. Vielleicht wäre es lohnend, diesem Gleichnis noch weiter nachzugehen. Man könnte dann sagen, dass, auch wenn die Wahrheit inneres Objekt des evidenten Urteilserlebnisses wäre, doch noch nicht Erlebnis und Wahrheit zusammenfallen müssten, so wenig wie in unserem Gleichnis das projizierte Bild mit dem Lichtschein identisch ist, der es an die Wand wirft. Jedoch gilt, dass das Bild in jedem Falle in seiner Existenz an den Lichtschein gebunden ist, mit ihm erscheint und mit ihm verlöscht. Ähnlich wäre die Wahrheit zwar nicht dasselbe wie das Erlebnis (das evidente Urteil), sie wäre aber schlechterdings nichts weiter als der Inhalt des evidenten Urteils eben als eines evidenten.

Jedoch ist es zweckmäßig, den Gedankengang hier abubrechen. Es hat sich gezeigt, dass aus Husserls Leitsatz oder jedenfalls aus der Formulierung dieses Leitsatzes gewisse Konsequenzen entwickelt werden können, die uns von einem richtigen Verständnis des Verhältnisses von Evidenz und Wahrheit weit abführen. Wir wenden uns nun einem anderen Aspekt der Husserlschen Evidenz-Theorie zu.

III.

In unmittelbarem Anschluss an die bisher von uns besprochenen Textstellen stellt Husserl eine Analogie auf zwischen zwei Verhältnissen, die dem unmittelbaren Bewusstsein als gänzlich voneinander getrennt erscheinen. Er sagt, der

Unterschied zwischen einem evidenten Urteil und einem Urteil, das nicht evident ist, entspreche dem Unterschied zwischen Wahrnehmungen und bloßen Vorstellungen. Diese Analogie wird von Husserl gleich darauf einer gewissen Einschränkung unterzogen, ohne dass dies von ihm ausdrücklich gesagt würde, aber sie ist doch auch mit dieser Einschränkung für seine Phänomenologie so wichtig, dass wir gut daran tun, sie uns möglichst deutlich vor Augen zu führen.

Freilich meint nun Husserl nicht, dass eine Analogie bestehe zwischen Wahrnehmungen und Vorstellungen einerseits und evidentem und nicht-evidentem Urteil andererseits, *so wie* beide in gewöhnlicher Meinung oder bei anderen Philosophen sich darstellen. Die Analogie besteht nur dann, wenn man beide Verhältnisse so wie Husserl auffasst. Es liegt also nicht der Fall vor, dass Husserl das schwierigere Verhältnis von evidentem und nichtevidentem Urteil dadurch fasslicher machen will, dass er es in Verbindung bringt mit dem jedermann oder der philosophischen Tradition geläufigen Unterschied zwischen Wahrnehmungen und bloßen Vorstellungen. Vielmehr liegt hier der andere Fall vor, dass Husserl eine Theorie, die er selber entwickelt, in Parallele setzt zu einer anderen Theorie, die ebenfalls von ihm entwickelt worden ist. Dass es in der Tat so ist, kann uns ein Seitenblick auf David Hume lehren. Für David Hume sind Wahrnehmungen und Vorstellungen (in Husserls Ausdrucksweise) beide „perceptions“; wir dürfen annehmen, dass Wahrnehmungen für Hume in die Kategorie derjenigen perceptions fallen würden, die er „impressions“ nennt, während „Vorstellungen“ von Hume bekanntlich „ideas“ genannt werden. Nun ist nach Humes bekannter Lehrmeinung der Unterschied zwischen „impressions“ und „ideas“ ein Unterschied ihrer Lebendigkeit und Kraft (*force and vivacity*), also ein gradueller Unterschied, der in gewissen Grenzfällen ein Minimum erreicht, obwohl doch Hume (mehr der Sache als seiner Theorie folgend) meint, eine unüberbrückbare Schranke zwischen beiden Klassen aufrichten zu können. Dieser Seitenblick genügt bereits, um zu zeigen, dass der Unterschied zwischen Wahrnehmung und Vorstellung, wie Hume ihn auffasst, keineswegs mit dem Unterschied zwischen evidenten und nicht-evidenten Urteilen, wie er von Husserl bestimmt wird, in Analogie gesetzt werden könnte. Denn wenn sich Husserl gegen irgendetwas zur Wehr setzt, so gegen die Auffassung, dass Evidenz eine Sache des Grades sein könnte. Die eigentümliche, fast identitätshafte Verknüpfung von Evidenz und Wahrheit würde eine solche gradweise Abstufung der Evidenz nicht zulassen; denn ein Satz ist entweder wahr oder falsch, ein Drittes gibt es nicht, und darum auch keine gradweise Abstufung zwischen wahr und falsch. (Die in diese Richtung deutende umgangssprachliche Ausdrucksweise ist eine irreführende, aber naheliegende, abkürzende Redeweise. Umgangssprachlich könnte man den Satz: „Von Aristophanes sind neun Komödien erhalten“ zwar falsch, aber „wahrer“ als den Satz: „Von Aristophanes sind neunzig Komödien erhalten“ nennen. Damit kann man aber sinnvoll nur meinen, dass die Zahl neun näher an der

tatsächlichen Zahl der von Aristophanes erhaltenen Komödien, nämlich elf, liege, als die Zahl neunzig.)

Nur die eigene Auffassung Husserls vom Verhältnis der Wahrnehmung zur Vorstellung kann die Basis für die von ihm konstruierte Analogie bieten, und Husserls Wahrnehmungstheorie ist neben seiner Lehre von den idealen Bedeutungen vermutlich das wirkungsvollste Kapitel der frühen Phänomenologie gewesen. Nach Husserl unterscheidet sich die Wahrnehmung von den Gegenstandsvorstellungen, die nicht Wahrnehmungen sind, nicht dadurch, dass sich Wahrnehmungen bruchlos in den Zusammenhang der Erfahrung überhaupt einordnen lassen, auch nicht durch die physiologischen Bedingungen ihrer Genesis und ebenso wenig durch ihre Intensität (dies alles sind die Haupttypen der z. Zt. Husserls sonst üblichen Erklärungen), sondern allein dadurch, dass in der Wahrnehmung die „leibhafte Gegenwart“ des wahrgenommenen Gegenstandes erlebt wird. Phänomenologisch kann keine Rede davon sein, dass wir etwa in der Intensität der Eindrücke einen Gradunterschied feststellen und aus diesem Gradunterschied *schließen*, es müsse sich um eine Wahrnehmung handeln. Ebenso wenig erleben wir in der Wahrnehmung eine Besinnung auf die Frage, ob sich das Wahrgenommene unserer Erfahrung bruchlos einfügt oder nicht. Schließlich *sehen* wir auch nicht irgendwelche Empfindungen und deren Ursprung unter Einwirkung irgendwelcher Außenweltreize auf unser Nervensystem: wir sehen, hören usw. schlicht das Seiende selber. Diese von Husserl neu gewonnene Naivität der Aufnahme dessen, was das Phänomen der Wahrnehmung rein als solches zeigt, hat mit Recht eine Reihe von Theorien der Wahrnehmung als bloße Konstruktionen entlarvt. Sie hat aber andererseits auch philosophische Theorien auf den Plan gebracht, die das philosophisch unschuldige Phänomen zur Quelle ontologischer Thesen machen wollten. Wie verhänglich eine solche ontologische Auswertung der Husserlschen Phänomenanalyse der Wahrnehmung sein kann, hat H. U. Asemissen in seinem Buch „Strukturanalytische Probleme der Wahrnehmung in der Phänomenologie Husserls“⁹ gezeigt.

Für unseren Gedankengang genügt die Feststellung, dass Husserl die Wahrnehmung dadurch von allen bloßen Vorstellungen wie Phantasie, Erinnerung, Erwartung unterscheidet, dass nur in der Wahrnehmung Seiendes leibhaft gegenwärtig, „originär sich gebend“ erfasst wird. Es ist nun Husserls These, dass genau entsprechend das nicht-evidente Urteilen ein bloßes Meinen und Vermeinen bleibt, während das evidenten Urteil das leibhafte Erfassen des Sachverhaltes ist und sich also evidenten Urteil und nichtevidentes Urteil so voneinander unterscheiden, wie die von Husserl beschriebene Wahrnehmung sich unterscheidet von bloßen Vorstellungen. Im Hinblick auf diesen Gedanken verstehen wir nun auch den Nachdruck besser, mit dem Husserl die Tatsache betont, dass „evident“ ein den Urteilscharakter veränderndes Prädikat ist.

9 H. U. Asemissen, *Strukturanalytische Probleme der Wahrnehmung in der Phänomenologie Husserls* (Kantstudien Erg.-Heft 73), 1957, S. 77-97.

Aber wir verstehen wohl noch nicht deutlich genug, wie diese Analogie zwischen evidentem Urteil und der das Seiende selbst gebenden Wahrnehmung präzise aufgefasst werden soll. Nach Husserl gilt nun folgendes: Wenn ich z. B. mit Evidenz urteile: „ $2 \cdot 2 = 4$ “, so erfasse ich einen idealen Sachverhalt, den ich in diesem Urteil ausdrücke, und erlebe gleichzeitig die Übereinstimmung zwischen meiner Meinung und dem selbstgegenwärtigen Sachverhalt, den sie meint. „Das Erlebnis der Zusammenstimmung ist die Evidenz, und die Idee dieser Zusammenstimmung die Wahrheit“¹⁰.

Nun ergeben sich bei der näheren Prüfung auch dieser These gewisse Schwierigkeiten. Zunächst vergleichen wir sie mit jenem Leitsatz, der uns bisher beschäftigt: Sagen beide Sätze dasselbe? Oder besteht zwischen ihnen eine gewisse Divergenz? Es lässt sich leicht zeigen, dass die Sätze nicht dasselbe besagen können. Der zuerst behandelte Leitsatz drückte aus, dass die Idee der Wahrheit eine Idee sei, deren Einzelfall im evidenten Urteil aktuelles Erlebnis wird. Hier ist der Einzelfall selbst schon ein Erlebnis, nämlich der Vollzug des evidenten Urteils als eines solchen. Hingegen ist in dem jetzt von uns zu behandelnden Satz „Das Erlebnis dieser Zusammenstimmung ist die Evidenz, und die Idee dieser Zusammenstimmung ist die Wahrheit“ als der Einzelfall der Idee Wahrheit nicht das *Erlebnis* der Zusammenstimmung, sondern die Zusammenstimmung zwischen Meinung und selbstgegebenem Sachverhalt selbst bezeichnet. In der zweiten Formulierung wird der Einzelfall der Idee der Wahrheit nicht ein Erlebnis, sondern ein Sachverhalt, eben die Zusammenstimmung zwischen Meinung und Sachverhalt. Insofern scheint die zweite Formulierung philosophisch wesentlich schwächer. Sie scheint sich jedenfalls ganz im Rahmen des Herkömmlichen zu halten. Dass die Wahrheit eine Übereinstimmung zwischen Meinung und Sachverhalt ist, gehört zur philosophischen Lehrtradition. Der zweite Satz von Husserl könnte als eine bare Trivialität aufgefasst werden, indem man unterstellt, dass Husserl doch nur meine: Es kommt vor, dass eine Meinung mit dem Sachverhalt, den sie meint, tatsächlich übereinstimmt. Diese Übereinstimmung kann in einem konkreten Fall auch erlebt werden. Dies Erlebnis nennen wir Evidenz, und eine solche Übereinstimmung, allgemein gesprochen, nennen wir Wahrheit. Es drängt sich ungesucht der Gedanke auf, am Ende könnte Husserl nicht mehr als eben dies gemeint haben. Dann würde auch der erste von uns behandelte Leitsatz eben nur eine unglückliche Formulierung dieses Gedankens sein. Wenn wir entsprechend einer solchen Interpretation in den Satz „Wahrheit ist eine Idee, deren Einzelfall im evidenten Urteil aktuelles Erlebnis ist“ die Worte „aktuelles Erlebnis ist“ ersetzen durch die Worte „aktuell erlebt wird“, so entfällt die Divergenz zwischen diesem Leitsatz und der zweiten Formulierung, die wir so interpretiert haben, dass sie ganz harmlos klingt. Denn nun würden beide Sätze, der redigierte Leitsatz und der zweite Satz, genau dasselbe sagen; nur dass im zweiten Satz noch etwas genauer erläutert wird, was es denn ist, das da als

10 *Logische Untersuchungen I*, S. 190 f.

Einzelfall der Idee der Wahrheit „aktuell erlebt wird“, nämlich die Zusammenstimmung zwischen Meinung und Sachverhalt. So wäre denn alles glatt, aber leider auch ziemlich platt.

Ich glaube nicht, dass dies der Weg wäre, auf dem wir Husserl gleichsam gegen sich selbst zu Hilfe kommen dürften. Denn wir vernachlässigen hierbei eine Reihe von wichtigen Unterschieden, die zwischen Husserls Lehre von der Wahrheit und der herkömmlichen Adäquationstheorie der Wahrheit bestehen. Es ergibt sich daher die Aufgabe, nunmehr diese Eigentümlichkeiten der Husserlschen Wahrheits- und Evidenztheorie zu größerer Bestimmtheit zu bringen.

Die Adäquationstheorie der Wahrheit hat gegenüber ihren interessantesten philosophischen Konkurrenten, nämlich der Kohärenztheorie und der Instrumentaltheorie, den Vorteil, dass sie sich an den natürlichen Sprachgebrauch und an verbreitete Vorstellungen unmittelbar anschließen lässt. Es ist auch kein Zweifel, dass Husserls Auffassung, wenn man sie mit den überlieferten Wahrheitstheorien vergleicht, der Adäquationstheorie am nächsten kommt. Auch für Husserl ist ein Urteil wahr, wenn sein Sinn mit einem Sachverhalt zusammenstimmt, der besteht. Aber nach Husserl ist es im Unterschied zur gewöhnlichen Adäquationstheorie außerdem noch möglich, diese Zusammenstimmung zu *erleben*. Es ist offensichtlich keine unmittelbar verständliche Redeweise mehr, wenn jemand sagen wollte, er habe die Wahrheit eines Urteils erlebt. Wenn jemand uns z. B. versichert, er habe die Wahrheit des Urteils „ $2 \cdot 2 = 4$ “ erlebt, so würden wir eine solche Redeweise merkwürdig finden. Freilich sind analoge Redeweisen sprachüblich: Man kann gelegentlich sagen, man habe die Wahrheit eines Ausspruchs oder Worts in dem Sinne erlebt, dass man, nach anfänglichen Zweifeln, die Wahrheit dieses Ausspruchs am eigenen Leibe erfahren habe. In diesem Sinne lässt Goethe die Helena im Faust (Vers 9939/40) sagen: „Ein altes Wort bewährt sich leider auch an mir: daß Glück und Schönheit dauerhaft sich nicht vereint.“ Wir würden uns nicht wundern, wenn Helena auch sagte, dass sie die Wahrheit dieses Satzes erlebt habe. Aber was man meint, wenn man so spricht, ist doch nicht Husserls Wendung dieses Gedankens. Helena meint nicht, dass sie die leibhaftige Gegenwart des idealen Sachverhalts „Schönheit und Glück sind auf die Dauer unverträglich“ auf ihre Meinung, es sei so, beziehen könne, und die Zusammenstimmung beider erlebe. Vielmehr meint sie, dass sie eine Reihe von Erlebnissen hinter sich hat, die sie zu der Meinung veranlassen, dass jenes Wort am Ende tatsächlich gilt. Ihre Erlebnisse selbst sind es, die dem alten Wort Recht geben.

Im Allgemeinen wird die Wahrheit eines Satzes festgestellt, nicht erlebt. Und Husserl kann nur deshalb von dem „Erlebnis“ der Wahrheit in seinem Sinne sprechen, weil er behauptet, dass wir zu idealen Sachverhalten in eine Beziehung treten können, die der Wahrnehmung im Bereich realer Sachverhalte und Gegenstände entspricht. Aber eben darum ist die Analogie zwischen Wahrnehmung und evidentem Urteil nicht mehr streng durchzuführen. Denn

die Evidenz ist ja nicht einfach Wahrnehmung dieses idealen Sachverhalts, sondern das Erlebnis der *Zusammenstimmung* zwischen diesem Sachverhalt und der Meinung, die im Urteil ausgesprochen wird. Das evidente Urteil ist demnach etwas durchaus Komplexes. Es setzt sich zusammen erstens aus dem Vollzug eines Urteils, zweitens aus der Wahrnehmung eines Sachverhalts (real oder ideal), drittens aus der Einsicht, dass die im Urteil ausgesprochene Meinung dem wahrgenommenen Sachverhalt entspricht. Das evidente Urteil vereint dieses alles in einer unauflösbaren Verbindung. Insofern besteht nach Husserls Ausführungen keine strenge Analogie zwischen Wahrnehmung und evidentem Urteil. Denn die Wahrnehmung selber ist doch als ein schlichtes Phänomen nicht zusammengesetzt aus einer Vorstellung, der Wahrnehmung des Gegenstandes, und der Einsicht, dass die Vorstellung tatsächlich dem Gegenstand entspricht. Natürlich können wir auch im Bereich der Wahrnehmung im weiteren Sinne komplizierte Fälle konstruieren, in denen ein solches Gefüge von Wahrnehmungen, Vorstellungen und Urteilen vorliegt. So kann bei einer Gegenüberstellung zur Identifikation eines Täters vor Gericht jemand den Wahrnehmungseindruck einer vor ihm stehenden Person mit der Erinnerung vergleichen, die er aus der Beobachtung des Täters in dem zur Verhandlung stehenden Fall gewonnen hat, und zu dem Urteil gelangen, dass die jetzt wahrgenommene Person mit jenem Täter identisch ist. Das evidente Urteil ist also nicht bloß ein charakteristisch verschiedenes Urteil gegenüber dem nicht-evidenten Urteil, sondern es hat eine innere Komplexität, die es vom bloßen Meinen und Vermeinen wesentlich unterscheidet. Demgegenüber ist das Wahrnehmungsphänomen im Normalfalle keineswegs ein Gefüge von verschiedenen Akten des Vorstellens, Urteilens und Wahrnehmens. Daher kann nicht gelten, dass, wie Husserl sagt, die Wahrnehmung dem evidenten Urteil und bloße Vorstellungen dem nicht-evidenten Urteil gleichen. Vielmehr gilt als verbindendes Glied zwischen Wahrnehmung (im gewöhnlichen Sinne) und evidentem Urteil höchstens dies, dass ein evidentes Urteil einen Teilaspekt in sich enthält, der nach Husserl eine besondere Art der Wahrnehmung ist, nämlich die Wahrnehmung von idealen Sachverhalten und Gegenständen. Nach diesen Darlegungen können wir nun wohl mit Recht feststellen, dass Husserls Argumentation über das Verhältnis von Evidenz und Wahrheit in eigentümlicher Weise im Kreise geht: Er beruft sich auf Evidenz, um die Behauptung der Existenz idealer Gegenstände wie z. B. der reinen Bedeutungen zu begründen. Diese Begründung kann die Berufung auf Evidenz aber nur geben, wenn Evidenz Wahrheit verbürgt. Das wiederum wird von Husserl dadurch begründet, dass die Evidenz die Wahrnehmung idealer Sachverhalte und Gegenstände selbst schon einschließt. Um also die Existenz eines solchen Reichs idealer Wesenheiten zu begründen, muss Husserl sie schon voraussetzen. Jedenfalls gilt, dass Husserls besondere Art der Begründung der Existenz idealer Gegenstände die Existenz gerade dieser Gegenstände, nämlich etwa idealer Sachverhalte, voraussetzt. Der Beweis, den Husserl vorführt, ist eigentlich betrachtet nur eine nähere Entfaltung seiner These.

Eben diese Überlegungen sind es nun, die dafür sorgen, dass uns Husserls weitere Folgerungen aus seinen Aufstellungen problematisch scheinen müssen. Husserl entwickelt nämlich die Auffassung, dass unter der Voraussetzung dieser Analogie zwischen Wahrnehmung und evidentem Urteil leicht verständlich werde, wie es das evidente Urteil denn gleichsam anfangs, seine eigene Wahrheit zu verbürgen. Genau so, wie nichts gesehen werden könne, wo nichts ist, genauso also wie es keine Wahrnehmung eines Dinges geben kann, wo nicht ein Ding oder das Gesehene Ding ist, genauso wenig könne ein Sachverhalt gesehen werden, der nicht auch tatsächlich vorliegt. Nur wenn der Sachverhalt, wie das Urteil vermeint, auch tatsächlich besteht, kann er außerdem noch gesehen, eingesehen werden. Da das evidente Urteil als solches einen solchen geistigen Wahrnehmungsakt wesentlich enthält (denn die Evidenz ist ja das Erlebnis der Zusammenstimmung zwischen gesehenem Sachverhalt und der Meinung) kann ein evidentes Urteil überhaupt nur dort zustande kommen, wo die Bedingungen der Wahrheit des Urteils schon erfüllt sind. Ebenso wenig braucht man sich darüber zu wundern, dass es wahre Urteile gibt, die nicht evident sind. Denn das Sein eines Gegenstandes und sein Wahrgenommenwerden sind zweierlei; ebenso ist das Bestehen eines Sachverhalts von dem Erfassen dieses Sachverhalts wesentlich verschieden. Die Evidenz garantiert die Wahrheit, weil die Wahrheit eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung dafür ist, dass Evidenz zustande kommt.

So einleuchtend dies alles klingt, so fragwürdig wird es beim näheren Zusehen. Freilich kann ich in einem gewissen Sinne nichts wahrnehmen, wo nichts ist; und ich kann kein Urteil evident nennen, das nicht wahr wäre. Das heißt aber noch nicht, dass ich es dem Wahrnehmungsakt selber bzw. dem evidenten Urteil selber ansehen könnte, ob es in der Tat eine Wahrnehmung ist, oder ob es in der Tat ein evidentes Urteil ist. Es zeigt sich hier wieder eine systematische und darum nur schwer zu behebbende Doppeldeutigkeit der Ausdrücke „evident“ und „Wahrnehmung“. In dem einen Sinne werden diese Ausdrücke benutzt, um Phänomene zu beschreiben, in einem anderen Sinne, um Tatsachen festzustellen. Wenn ich im Anschluss an Husserl und mit Recht sagen will, in der Wahrnehmung sei das Seiende leibhaft gegenwärtig, so ist dies nur solange bedenkenlos, als ich damit den bloßen Phänomenbestand ausdrücken will. Wenn ich etwas wahrnehme, so ist mir das Wahrgenommene leibhaft gegenwärtig - aber eben nur im Phänomen. Denn es gibt auch hier gut untersuchte Täuschungen: Etwa die Bewegungstäuschungen, die wir alle auch aus der alltäglichen Erfahrung kennen. Man nimmt phänomenal die Bewegung des Zuges, in dem man sitzt, wahr, während in Wirklichkeit der Zug auf dem Nebengleise fährt. Andererseits kommt es auch vor, dass man meint, etwas sich nur vorzustellen, was man in Wirklichkeit wahrnimmt. Dieser Fall tritt im täglichen Leben dann auf, wenn jemand glaubt „seinen Augen nicht trauen zu dürfen“, z. B. wenn er auf der Straße jemanden sieht, von dem er mit guten Gründen annimmt, er halte sich im Ausland auf. In einem bekannten psychologischen Experiment wurden Versuchspersonen aufgefordert, sich

möglichst lebhaft einen Apfel vorzustellen und diese Vorstellung auf eine Leinwand zu projizieren. Die Versuchspersonen bemerkten nicht, dass während des Experiments das *wahrnehmbare* Bild eines Apfels auf die Leinwand projiziert wurde, verwechselten also die Wahrnehmung mit ihrer Vorstellung.

In solchen Fällen kann das, was phänomenal gesehen eine Vorstellung ist, real betrachtet eine Wahrnehmung sein und umgekehrt. Entsprechendes gilt für die Urteilsvidenz. Auch hier ist, phänomenal gesehen, die Evidenz von der Meinung, das Urteil sei wahr, nicht zu trennen; real betrachtet sind wiederum die tatsächliche Evidenz und die Wahrheit des Urteils fest miteinander verknüpft. Aber der Übergang von der phänomenalen Evidenz zur tatsächlichen Wahrheit bleibt uns nach wie vor verwehrt.

Was Husserl in unserem Lehrstück versucht, kann genauer charakterisiert werden als ein Brückenschlag von der phänomenalen Evidenz zur faktischen Wahrheit von Urteilen. Man kann daher seine Wahrheitstheorie als eine Radikalisierung der Adäquationstheorie bezeichnen: Nach der Adäquationstheorie besteht die Wahrheit je eines Urteils in der Übereinstimmung mit einem Sachverhalt. Die Adäquationstheorie sagt jedoch nichts darüber, wie sich denn diese Wahrheit als Übereinstimmung *feststellen* ließe. Man kann ohne Widerspruch annehmen, dass ein Satz wahr sei, dass aber erst im Rahmen eines Erfahrungsganzen mit zuverlässiger Sicherheit festgestellt werden könnte, ob er wahr oder falsch ist. Ähnlich kann man ohne Widerspruch beides meinen: Dass die Wahrnehmung uns eben als Wahrnehmung das Seiende zugänglich macht, dass aber über den Wahrnehmungscharakter eines bestimmten Aktes Zweifel durchaus möglich sind, die erst durch den größeren Zusammenhang mit anderen Wahrnehmungen mit befriedigender Sicherheit gelöst werden können. Husserl ist hier radikaler: Für ihn ist die Wahrnehmung realitätsverbürgend, die Evidenz wahrheitsverbürgend; für Husserl ist nicht nur das einzelne Urteil wahr oder falsch, sondern es kann auch als dieses einzelne Urteil (sofern es nämlich evidenten Urteil ist) für seine eigene Wahrheit von sich her aufkommen und sie verbürgen. Man wird nicht daran zweifeln, dass Wissenschaftler und Philosophen Grund zur Freude hätten, wenn es so wäre, wie Husserl sagt. Und wohl dieser Zusammenhang macht es verständlich, dass der frühe Husserl und seine Schüler, soweit sie ihm hier folgten, nicht sahen, dass die kühne Brücke, genannt Evidenz, die das Urteil mit dem Sachverhalt, auf den sich das Urteil bezog, verbinden sollte, den für eine Brücke allerdings vernichtenden Mangel hatte, auf demselben Ufer zu enden, von dem aus sie geschlagen worden war. Weniger bildlich ausgedrückt: Sie bemerkten nicht, dass die Evidenz zwar erlebte Wahrheit ist und voraussetzt, dass aber erlebte Wahrheit ebenso wenig faktische Wahrheit verbürgt, wie eine erlebte Bewegung als solche schon wirkliche Bewegung ist.

Man kann im Hinblick auf den Begriff der „Evidenz“ (wie den der „Wahrnehmung“) zwei verschiedene Positionen einnehmen: Entweder fasst man Evidenz als phänomenal aufweisbaren Charakter gewisser Urteile auf; dann ist sie zwar mit der Überzeugung von der Wahrheit dieser Urteile unlös-

lich verbunden, jedoch mit der tatsächlichen Wahrheit, für die sie nur ein mögliches Symptom ist, nicht mehr. Oder man definiert die Evidenz so, dass sie mit dem Bewusstsein tatsächlicher Wahrheit des Urteils zusammenfällt; dann gilt aber auch, dass über die Evidenz eines Urteils möglicherweise erst im Zusammenhang eines Erfahrungsganzen, einer Theorie entschieden werden kann, oder, bei einer entsprechenden erkenntnistheoretischen Position, nie endgültig entschieden werden dürfte. Der dritte Weg, den Husserl offensichtlich einschlägt, ist nicht gangbar: Man kann die Evidenz nicht als phänomenalen Charakter evidenter Urteile fassen und gleichzeitig behaupten, dass die so verstandene Evidenz die Wahrheit, und zwar die tatsächliche Wahrheit evidenter Urteile, verbürgen kann.

IV.

Der bis hierher durchlaufene Gedankengang scheint mir einer Evidenztheorie von dem Typ, wie sie Husserl entwickelt hat, unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen. Dieser Sachzusammenhang könnte nun für die Husserl-Interpretation dadurch eine besondere Bedeutung gewinnen, dass Husserl seine so genannte „Wendung zum Idealismus“ wohl jedenfalls auch unter der Einwirkung von Argumenten vollzogen hat, wie sie bisher gegen seine Auffassung des Verhältnisses von Wahrheit und Evidenz vorgetragen worden sind. Wir sagten zu Beginn, dass Husserl z. Zt. der „Logischen Untersuchungen“ den Versuch gemacht habe, den Evidenz-Charakter von evidenten Urteilen durch Reduktion der Evidenz auf Wahrheit zu erläutern. Angesichts der Schwierigkeiten eines solchen Versuchs konnte er den Ausweg für vielversprechend halten, den Reduktionssinn umzukehren und stattdessen die Wahrheit in einem Zusammenhang von Evidenzen aufzulösen. Genau dies ist nun die These, die uns in dem Abschnitt über Evidenz in den „Ideen“¹¹ und besonders in den „Cartesianischen Meditationen“¹² begegnet.

Der besondere Charakter der Logik als einer Wissenschaft ließ sich nach Auffassung des frühen Husserls nur retten, wenn man die Logik als eine Tatsachenwissenschaft von idealen Bedeutungen, Gegenständen besonderer Art und ihrer Beziehungen auffasste, die uns durch eine Art von schauender Wahrnehmung zugänglich werden. Husserl fühlte sich verpflichtet, Gründe für die Behauptung der Existenz eines solchen Reichs idealer Bedeutungen anzugeben. Die Begründung der Existenzbehauptung glaubte er in dem besonderen Charakter der Evidenz der Urteile über solche Gegenstände angelegt zu fin-

11 *Ideen I*, S. 336–358. Vgl. auch E. Husserl, *Die Idee der Phänomenologie*, hrsg. v. W. Biemel, (1948) 1958² (Husserliana II), S. 58–63. Dieser Text von 1907 ist eine wichtige Vorstufe der „idealistischen“ Evidenztheorie der „Ideen“ von 1913.

12 E. Husserl, *Cartesianische Meditationen*, hrsg. v. S. Strasser, 1950 (Husserliana I), §§ 24–29, S. 92–99.

den. Eine genaue Analyse des Evidenz-Charakters von Urteilen sollte ergeben, dass jedes evidente Urteil objektive Gültigkeit hat. Die Schwierigkeiten einer solchen Auffassung, die in den „Logischen Untersuchungen“ in eindrucksvollen Formulierungen vorgetragen wurde, entgingen aber auch Husserl nicht, und das umso weniger, als er von angesehenen und von ihm geschätzten Fachkollegen wie Wundt, Stumpf, Külpe und Natorp auf die Probleme hingewiesen wurde, die mit einem solchen Versuch verbunden waren. Wissenschaftlichkeit blieb für Husserl stets das erste Erfordernis einer jeden ernstzunehmenden Philosophie, und Wissenschaftlichkeit konnte für ihn nur in der stringenten und unbezweifelbaren Wahrheit philosophischer Behauptungen liegen. Darum trat Husserl in eine neue Betrachtungsweise ein, die sich nicht nur mit der Zweifelmethode des Descartes in Parallele setzen ließ, für die sich Husserl vielmehr ausdrücklich auf Descartes berief. Im Jahre 1907 trat der Gedanke der „Auflösung des Seins im Bewußtsein“ unter Berufung auf Descartes zuerst literarisch nachweisbar in Husserls Argumentation hervor.¹³ Die oft als rätselhaft empfundene Wendung Husserls zu einem Idealismus, den er mit der Formel „Auflösung des Seins im Bewußtsein“ bezeichnet hat, kann jedenfalls zum Teil verstanden werden, wenn wir voraussetzen, dass Husserl diese Wendung unter dem Druck eben der Schwierigkeiten vollzog, die seiner Evidenztheorie sich entgegenstellten. An die Stelle des Problems der Erkenntnis einer vorausgesetzten Wirklichkeit trat das Problem der Konstitution einer ausgebreiteten intentionalen Gegenstandswelt im Ganzen eines reinen Bewusstseins. Die Evidenz, die für den frühen Husserl als Brücke zwischen Akt und Gegenstand Wahrheit verbürgte, ist für einen solchen Brückenschlag weder geeignet noch notwendig, wenn erst einmal die cartesische Grundposition in der Husserlschen Wendung übernommen ist. Die Kluft, die zwischen Akt und Gegenstand früher noch zu überbrücken war, ist nun eingeebnet: Wir haben die Welt schon in unseren Cogitationes, und die Phänomenologie kann

13 Die von W. Biemel in der Einleitung zu „Die Idee der Phänomenologie“ (vgl. Anm. 11) als Zitat benutzte Formel „Auflösung des Seins im Bewußtsein“ (S. VII) entstammt nicht dem gedruckten Husserl-Text. Für den genauen Nachweis verwies mich Herr Biemel freundlicherweise an Herrn Dr. Karl Schuhmann vom Husserl-Archiv in Louvain. Nach dessen liebenswürdiger Mitteilung (Brief vom 3. 7. 71) hat Husserl auf dem Innenumschlag des Ms. B II 1 als Hinweis auf den Inhalt der in ihm enthaltenen Aufzeichnungen vom September 1908 notiert: „Sein der Natur sich ‚auflösend‘ in Bewußtsein“. Jedoch enthält weder B II 1 noch B II 2, das einen ähnlichen Vermerk aufweist, einen inhaltlich entsprechenden Text. Man darf aber vermuten, dass die fehlenden Blätter von Husserl (als „Abschrift“ gekennzeichnet) im Ms. K II 1 eingefügt wurden. Dort findet sich der Satz: „Und sofern es zum immanenten Wesen solcher Bewußtseinszusammenhänge gehört, daß in ihnen der ‚Gegenstand‘ gedacht, gesetzt, schließlich in gültiger Weise bestimmt ist und erkannt, ‚löst sich‘ das objektive Sein ‚auf‘ in Bewußtseinszusammenhänge, die unter Wesensgesetzen stehen.“ (K II 1/12a-b). Herrn Dr. Schuhmann danke ich für seine bereitwillige Hilfe und die Erlaubnis, seine Befunde hier zu veröffentlichen. (Korrekturzusatz)

nun beschrieben werden als eine Deskription und Wesensanalyse der Weltkonstitution in unseren Erlebnissen.

Es ist klar, daß Wahrheit, bzw. wahre Wirklichkeit von Gegenständen nur aus der Evidenz zu schöpfen ist, und daß sie es allein ist, wodurch *wirklich* seiender, wahrhafter, rechtmäßig geltender Gegenstand, welcher Form oder Art immer, für uns Sinn hat, und mit all den ihm für uns unter dem Titel wahrhaften So-Seins zugehörigen Bestimmungen. Jedes Recht stammt von daher, stammt aus unserer transzendentalen Subjektivität selbst, jede erdenkliche Adäquation entspringt als unsere Bewährung, ist unsere Synthesis, hat in uns ihren letzten transzendentalen Grund.¹⁴

Erst in diesem Zusammenhang einer strikt idealistischen Position ist es möglich, zwischen Evidenz und Wahrheit ohne Widersprüche eine identitätshafte Verknüpfung herzustellen. Man kann die Konsequenz bewundern, mit der Husserl den Preis bezahlt hat, der für die Rettung seiner Evidenztheorie der Wahrheit zu entrichten war. Der Preis scheint jedoch zu hoch; und so werden wir lieber auf die attraktive These verzichten, nach der Evidenz Wahrnehmung von Wahrheit ist.¹⁵

14 *Cartesianische Meditationen*, S. 95.

15 Der vorliegende Beitrag erschien zuerst in: R. Bubner, K. Cramer und R. Wiehl (Hrsg.), *Phänomenologie und Sprachanalyse* (Neue Hefte für Philosophie 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971, S. 12-32. (Anmerkung der Herausgeber.)

